

Belehrung Schulsport (vgl. VwV Schulsport)

1. Grundsätze der Hallenordnung

- Ein angemessenes Verhalten, um Mitschüler und sich selbst nicht zu schädigen, ist erforderlich.
- Das Betreten der Halle erfolgt erst nach Anweisung der Sportlehrkraft.
- Der Schuhwechsel erfolgt im Vorraum (beim Wechsel vom Sportplatz zur Halle: Säuberung der Sohlen).
- Das Betreten der Halle ist nur in sauberen, abriebfesten Turnschuhen erlaubt.
- Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in der Halle untersagt.
- Das Fußballspielen in der Halle ist untersagt.
- Der Geräteeinsatz und Aufbau erfolgt nur nach Anweisung der Sportlehrkraft.
- Festgestellte Mängel und Schäden sind sofort der Sportlehrkraft mitzuteilen.

2. Sicherheit

- Es wird grundsätzlich keine Haftung für mitgebrachte Wertsachen und Schmuckgegenstände übernommen.
- Es wird empfohlen, eine Sportbrille zu tragen.
- Das Tragen von Uhren, Ringen und Schmuck (auch Armbändern) ist grundsätzlich **nicht** zulässig, Ohringe und Piercings sind abzulegen, ein Abkleben ist nicht zulässig.
- Haare müssen so zusammengebunden werden, dass sie zu keiner Beeinträchtigung führen und keine Gefahr darstellen.
- Die Teilnahme am Schulsport erfordert eine geeignete Sportbekleidung. Funktional ist Sportkleidung, wenn sie hautfreundlich und atmungsaktiv ist und Ihrem Kind ausreichend Bewegungsfreiheit bietet. Bitte beachten Sie, dass zu weit geschnittene Sportkleidung eine Unfallgefahr darstellen kann und die Hilfeleistung bei Sportübungen erschwert. Sportunterricht in normaler Schulkleidung ist nicht gestattet!
- Für den Sportunterricht in der Halle eignen sich z. B.: kurzärmeliges Sportshirt, kurze Sporthose, Leggings.
- Findet der Sportunterricht im Freien statt, sind je nach Wetterlage, Trainingsanzug, Sweatshirt, Leggings sowie Sonnenschutzmittel zu empfehlen.

3. Hygiene

- Das Händewaschen nach Betreten der Umkleiden wird empfohlen.
- Das Händewaschen bzw. Duschen nach dem Sportunterricht wird empfohlen. Bitte dafür ein eigenes kleines Handtuch mitbringen.

4. Atteste und Sportbefreiungen

- Kurzzeitige Sportbefreiungen wegen Erkrankungen, Unwohlsein, Verletzungen können in Ausnahmen schriftlich durch Erziehungsberechtigte bzw. durch volljährige Schüler beantragt werden.
- Die Sportlehrkraft muss Informationen über Krankheiten bzw. Auffälligkeiten wissen. Dafür informieren die Eltern schriftlich UND der Schüler teilt dies in einem persönlichen Gespräch mit.
- Für Sportbefreiungen wegen dauerhafter gesundheitlicher Einschränkungen wird ein Attest vom jugendärztlichen Dienst der Gesundheitsämter benötigt.
Vgl.: Schulbesuchsordnung des Freistaates Sachsen: §3 Befreiungen Abs. (2): „Über Art und Umfang der Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen entscheidet bis zu einer Dauer von vier Wochen der Sportlehrer. Die Befreiung kann ab der Dauer von einer Woche von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Ab der Dauer von vier Wochen bedürfen Schulsportbefreiungen aus gesundheitlichen Gründen der amtsärztlichen (jugendärztlichen) Bestätigung. Sofern der Befreiungsgrund offenkundig ist, kann auf die Vorlage der ärztlichen Zeugnisse verzichtet werden.“
- Eine Freistellung vom Schulsport ist keinesfalls mit einer Befreiung vom Unterricht gleichzusetzen. Der Schüler wird lediglich, soweit wie nötig, vom aktiven Üben befreit, hat aber die Pflicht des Unterrichtsbesuches. Der oder die betroffenen Schüler sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu Helfer-/Schiedsrichtertätigkeiten heranzuziehen.

5. Unfälle

- Unfälle und Verletzungen werden durch die Sportlehrkraft im Unfallbuch notiert.
- Erfolgt im Nachgang ein Arztbesuch, müssen Schüler bzw. Eltern eine Unfallanzeige im Sekretariat erstatten.
- Dieses Dokument ist durch die Eltern auszufüllen, zu unterschreiben und im Sekretariat abzugeben.